

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) für Personen ohne Schulbesuch und Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen im Schuljahr 2020/21

Aufgrund der Corona-bedingten Auswirkungen auf die Prüfungen zum ESA und MSA für Personen ohne Schulbesuch und Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen werden die Regelungen für die Prüfungen für das Jahr 2020/2021 auf der Grundlage von Artikel 6 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften geändert.

I. Rücktritt von der Prüfung

1. Prüflinge, die zur Teilnahme an der Prüfung zum ESA oder zum MSA im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden sind oder werden, können von der Teilnahme an der Prüfung bis zum 19. März 2021 zurücktreten.
2. Der Rücktritt ist bis spätestens zum 19. März 2021 (Datum des Eingangs) schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 ExternenPVO zu erklären.
3. Der Rücktritt ist bei Minderjährigkeit des Prüflings durch die Eltern zu erklären. Es ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
4. Der Rücktritt von der Teilnahme an der Prüfung gilt nicht als ein Prüfungsversuch.
5. Die Prüflinge sowie ggf. die Eltern sollen vorab durch die auf den Schulabschluss vorbereitende Einrichtung beraten werden.

II. Schriftliche und mündliche Prüfungen

1. Für den Erwerb des ESA und des MSA ist es im Schuljahr 2020/21 wird die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen wird von drei auf zwei Prüfungen reduziert.
2. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen.
3. Nimmt der Prüfling anstelle der Prüfung im Fach Englisch an der Herkunftssprachenprüfung teil, ist an dieser schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich.

4. Ist ein Prüfling zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gemäß § 14 Absatz 2 ExternenPVO von der Englischprüfung insgesamt befreit, kann die schriftliche Prüfung in dem Fach Deutsch oder Mathematik nicht abgewählt werden.
5. Die Möglichkeit der Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist für den Prüfling als Möglichkeit gegeben. Da alle schriftlichen Prüfungen tatsächlich durchgeführt werden, soll eine Teilnahme an allen Prüfungen nach eigener Wahl möglich bleiben.
6. Es ist gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 ExternenPVO bis spätestens zum 19. März 2021 (Datum des Eingangs) schriftlich anzuzeigen, ob und welches Fach für die schriftliche Prüfung abgewählt wird. Bei Minderjährigkeit des Prüflings ist dies durch die Eltern zu erklären. Es ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
7. Prüflinge sowie ggf. Eltern sollen über die bestehenden Möglichkeiten informiert werden, eine Beratung ist angezeigt. Diese kann im Rahmen einer Beratung über einen möglichen Rücktritt von der Prüfungsteilnahme erfolgen (siehe oben).
8. Der Prüfling absolviert in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung. Die Abwahl einer schriftlichen Prüfung führt also zwingend zu einer ersatzweisen mündlichen Prüfung in dem betreffenden Fach. Für die Bildung der Endnote in dem Fach findet § 9 Absatz 1 Satz 1 ExternenPVO entsprechende Anwendung.
9. Eine als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung in diesem Fach durchgeführte mündliche Prüfung berührt die Regelungen zu den gemäß § 8 ExternenPVO üblichen mündlichen Prüfungen nicht. Diese mündlichen Prüfungen bleiben also unverändert; mit der Ausnahme, dass eine mündliche Prüfung in dem Fach Deutsch, Mathematik oder Englisch ausscheidet, wenn in diesem Fach bereits eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung stattfindet. Wichtig ist, dass bei der Bildung der Endnoten in den geprüften Fächern die Regelung des § 9 Absatz 1 ExternenPVO richtig angewendet wird.
10. Abweichend von § 8 ExternenPVO ist auch im Fach Englisch eine mündliche Prüfung zulässig: entweder als mündliche Prüfung als Ersatz für eine im Fach Englisch nicht durchgeführte schriftliche Prüfung oder als eine gemäß § 8 ExternenPVO mündliche Prüfung. Durch das ersatzlose Entfallen der Sprechprüfung als Teil der schriftlichen Englischprüfung wird das Fach Englisch als mögliches mündliches Prüfungsfach geöffnet.

III. Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen

1. Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten.
In Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit 165 Minuten, davon maximal 60 Minuten für Teil 1. In Englisch sowie in der Herkunftssprachenprüfung betragen die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfung jeweils 135 Minuten.

IV. Entfallen der Sprechprüfung in der schriftlichen Englischprüfung

1. Es entfällt der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz (sog. Sprechprüfung).
2. Die Note der schriftlichen Englischprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
3. Wie oben dargestellt - wird zugleich Englisch als mündliches Prüfungsfach gemäß § 8 ExternenPVO geöffnet. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Englisch absolviert, wird die Note der Englischprüfung - bestehend aus schriftlicher und mündlicher Prüfung - gemäß § 9 Absatz 1 ExternenPVO gebildet.
4. Auch bei der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung entfällt die Sprechprüfung. Eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Herkunftssprache ist allerdings nicht möglich mit Ausnahme für die Prüflinge, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind. Diese können mithin die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.